

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Bauernverband Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation* BVA

Adresse* Im Roos 5, 5630 Muri

Kontaktperson* Sarah Waldvogel

Telefon* 056 460 50 52

E-Mail* sarah.waldvogel@bvaargau.ch

Datum* 20. Juni 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können.

Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Vorstand des Bauernverbandes Aargau am 6. Juni 2024 beschlossen und deckt sich mit der Stellungnahme des SBV. Mit dem Einleitungstext machen wir auf die spezifischen Anliegen der Mittellandkantone aufmerksam.

Es wird aus Gründen der Verwaltungsökonomie darauf verzichtet, die Stellungnahme auf BVA umzuschreiben.

Die proaktive Bestandesresulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf einem tragbaren Niveau führen. Als Mittellandkanton möchten wir besonders darauf hinweisen, dass als zumutbare Massnahme zum Herdenschutz 90cm Netze gelten sollen. Aktuell sind 90cm Netze stark verbreitet. Die Umstellung auf 105cm Netze ist mit hohen Kosten für die Schafhalter verbunden und der Unterhalt ist deutlich aufwändiger (Kippen schneller, mehr Gewicht). Die Erhöhung um 15cm bringen keinen zusätzlichen Schutz vor Wolfsangriffen, somit macht es keinen Sinn auf die höheren Netze umzustellen. Als Grundschutz, bzw. zumutbare Massnahme zum Herdenschutz sollen weiterhin 90cm Netze gelten.

Auch sollen weiterhin Zäune mit 4, statt wie vorgesehen mit 5 Litzen als zumutbare Massnahme zum Herdenschutz akzeptiert werden.

Der Kanton Aargau ist stark betroffen von Biberschäden. Die Population ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastruktur und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser Tierart eine Regulation dringend notwendig. Alles landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlicher Einwirkung, wie Vernässung und Überflutung durch Biber wirksam zu schützen. Der Bund soll die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten wahrnehmen. Hervorheben möchten wir, dass die Kosten für die Wiederinstandsetzung von Drainagen zu entschädigen sind. Alle Schäden durch umstürzende Bäume, aber auch Schäden durch Untergrabung von Gebäuden, Anlagen, Mobilien, Wege, Strassen und Kulturland sind zu entschädigen (nicht nur, wenn diese in öffentlichem Interesse liegen).

Die Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schädigung durch Biber und Fischotter mit Elektro- und Drahtgitterzäunen ist nur bei besonders ertragreicher Kulturen gegeben. Bei allen anderen Kulturen ist die Umzäunung nicht verhältnismässig, weil die Kosten für die Massnahme höher sind, als der zu erwartende Schaden.

Massnahmen gegen einen Biber kann der Kanton verfügen, wenn Biber erhebliche Schaden verursachen oder Menschen gefährden. Dem stimmen wir zu. Das Untergraben von privaten Bauten und Anlagen soll ebenfalls den Abschluss von einem einzelnen Biber auslösen können. Mit der revidierten Jagdverordnung sind aber nur Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse vorgesehen.

Wichtig ist, dass die Planung, Koordination und Finanzierung der Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden nicht kantonale geregelt werden muss. Der Regierungsrat vom Kanton Aargau hat die Finanzierung abgelehnt. Somit stehen den Aargauer Landwirten künftig keine bezahlbaren Hunde zur Verfügung. Es darf nicht sein, dass bei dieser Thematik kantonale Unterschiede entstehen. Die Hunde sollen von allen Tierhalter aus der ganzen Schweiz zu gleichen Bedingungen bezogen werden können. Auch sollen die Züchter und Ausbilder von Herdenschutzhunden in der ganzen Schweiz gleichermassen unterstützt werden.

Generelle Bemerkungen

Regulierung der Wölfe

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer ausschliesslich reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen. Die Regulierung wird parallel zu den Herdenschutzmassnahmen immer wichtiger. Nur mit einer proaktiven Regulierung, die zu einer wirksamen Begrenzung der Wolfpopulation führt, kann die traditionelle Sömmerung und damit die Nutzung der hoch gelegenen Sömmerungsgebiete in Zukunft sichergestellt und erhalten werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Der SBV hat diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat per 1. Dezember 2023 bereits in eine Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat, mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Es sind immer noch deutlich mehr Wölfe als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit besteht weiterhin ein sehr hoher Druck auf die Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwartet der SBV, dass die Kantone besser vorbereitet sind und mehr geeignete Personen für die Regulation eingesetzt wird. Weiter sollen allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist), damit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt, fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Es ist auch ein Maximalbestand an Rudeln pro Kompartiment festzulegen. Dieser ist bei höchstens plus 50% des Minimalbestandes an Rudeln des betreffenden Kompartiments festzulegen. Es braucht dementsprechend ein griffiges Instrument, um die Wolfspopulation zu regulieren, wenn sich der tatsächliche Wolfsbestand zu weit vom Mindestbestand wegbewegt. Nur mit einer wirksamen Begrenzung des Wolfbestandes können die anerkannt nicht schützbareren Alpen weiterhin mit Sömmerungstieren bestossen werden. Nur so kann gleich dem Wolf auch die zukünftige Existenz der Alpwirtschaft geschützt werden. Bei der Alpwirtschaft handelt es sich immerhin um ein immaterielles UNESCO Weltkulturerbes der Menschheit, dieses muss auch entsprechend geschützt werden. Bei einer erhöhten Wolfspopulation muss der Kanton die Möglichkeit haben, neben Rudeln auch Einzelwölfe und Wolfspaare unbürokratisch zu regulieren und auf diese Weise die Rudelbildung und die Ausbreitung des Wolfes frühzeitig zu unterbinden.

Die vorliegende Verordnung fokussiert stark auf das Sömmerungsgebiet und die Sömmerungszeit. Die mittlerweile viel zu grosse Wolfspopulation breitet sich ungebremsst im ganzen Land aus und damit müssen die Regulierungsmassnahmen auch im Rest des Landes greifen (ausserhalb der Sömmerungsgebiete). Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, das sind die Flächen in den Bergzonen, im Hügel- und im Talgebiet, können die Herdenschutzmassnahmen nicht einfach aus dem Sömmerungsgebiet übernommen werden. Auf diesen Flächen sind angepasste Konzepte und Lösungen nötig.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Herdenschutz

Die negativen Auswirkungen des Herdenschutzes auf die Biodiversität, die Umwelt und die Belastung des Alppersonals sind zu untersuchen und aufzuzeigen.

Weiter sollte ein einheitliches und generalisiertes Verfahren eingeführt werden, das alle Rassen von Herdenschutzhunden (HSH) ohne Diskriminierung akzeptiert und indem die Bestimmungen, die das verhindern, gestrichen werden. Das System der Prüfungen (EBÜ) ist an die neuen Entwicklungen anzupassen. Weil Wölfe vermehrt ausserhalb des Sömmerungsgebietes präsent sind, müssen auch die HSH mit den örtlichen Verhältnissen in diesen Gebieten zurechtkommen. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Zucht und dem Einsatz der HSH engagieren.

Den Kantonen ist im Bereich der Herdenschutzhunde mehr Verantwortung übertragen worden. Entsprechend ist ihnen auch im Bereich der Einsatzbereitschaftsüberprüfung der nötige Handlungsspielraum zu gewähren. Bei Angriffen und Vorfällen in geschützten Situationen (mit Herdenschutzhunden HSH und / oder Zäunen) ist die reaktive Regulierung unverzichtbar. Wenn der Herdenschutz durch Einzelwölfe oder Rudel überwunden wird, ist unverzüglich und ohne weitere Vorbehalte zu handeln und nicht auf das Eintreten neuer Ereignisse zu warten. Eine Möglichkeit ist der in Frankreich praktizierte Verteidigungsabschuss durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Der SBV lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung sowie der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben, ab. Bereits angeschafftes Material muss weiterverwendet werden können. Der bisher anerkannte Grundschutz mit Zäunen von 90 cm Höhe ist beizubehalten. Es ist schlicht nicht möglich, bis im Jahr 2025 Zäune mit einer Höhe von 105 cm anzuschaffen und zu installieren.

Schäden an Nutztieren sind in der ganzen Schweiz zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Tiere ausreichend geschützt waren oder nicht. Getötete, verletzte und vermisste Tiere sind zu entschädigen, die Beweislast ist den Kantonen und nicht den Tierhaltern aufzuerlegen. Es sind auch sekundäre Schäden oder Verluste zu entschädigen, beispielsweise Einbussen beim Milchertrag, verletzte und vermisste Tiere oder gesundheitliche Schäden an den Tieren.

Den Kantonen ist für den operativen Vollzug in den Bereichen Beratung und Kontrolle der Schutzmassnahmen mehr Autonomie zu gewähren. Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist in dieser Hinsicht zu reduzieren. Dazu sind die Kantone durch den Bund mit den nötigen finanziellen Ressourcen zu versorgen.

Der Herdenschutz als wichtiges Element - parallel zu Regulierungen - muss mehr wertgeschätzt werden. Aktuell werden Tiere auf Betrieben, die sich einer kantonalen Herdenschutzberatung unterzogen und Massnahmen umgesetzt haben, immer noch einzeln als geschützt oder nicht geschützt bewertet. Herdenschutz findet in einer extrem dynamischen und von vielen Fremdeinflüssen ausgesetzten Umgebung statt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Betrieben, die Herdenschutz nach Vereinbarungen auf Basis eines kantonalen Herdenschutzkonzepts ausführen, darf die Fehleranfälligkeit der Herdenschutzmassnahmen (Wild, Bruchholz, Steinschlag, Schneefall, Gewitter, Hochwasser, Nebel, Ausfall von Hunden, entlaufene Tiere) nicht zur Last gelegt werden.

Inakzeptabel ist, dass auf Betrieben mit ständiger Behirtung mit Umtriebs- / Schlechtwetterweide und Nachtpferchen die Situation am Tag als ungeschützt eingestuft wird.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. die Haltung des Herdeschutzhundes.

Nicht schützbares Alpen und Weiden sind bezüglich den Anforderungen an die Regulierung und an die Entschädigung den geschützten Alpen und Weiden gleichzustellen.

Die Abschussperimeter für die Regulation von schadenstiftenden Wölfen sind angesichts der hohen Mobilität der Wölfe abzuschaffen oder auszuweiten, damit eine Regulation auch möglich ist.

Biber und andere geschützte Tierarten

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart werden kann, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie Biber, Fischotter, Goldschakal, Kormoran, Gänsegeier und weitere Arten rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Das landwirtschaftliche Kulturland ist vor schädlichen Einwirkungen, wie z.B. Überflutung, durch Biber, wirksam zu schützen.

Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind für den Wildwechsel von grosser Bedeutung. Die Breite dieser Korridore kann dabei stark variieren und ist meist bei Überquerungen des Strassen- oder Bahnnetzes am geringsten. In der Landwirtschaftszone muss diese Variabilität ebenfalls angewendet werden. Eingezäunte Obstkulturen, Folientunnel, Gewächshäuser und landwirtschaftliche Bauten müssen in Wildtierkorridoren weiterhin ohne Einschränkungen erstellt werden können, auch wenn dadurch die Durchgängigkeit des Korridors etwas eingeschränkt wird.

Verordnung über eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen oder die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich müssen auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune unter die Ausnahmen fallen. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche häufige Kontrolle ohne Drohneinsatz nicht möglich.

Tierschutz bei der Jagd

Die Beschränkungen moderner Hilfsmittel für die Jagd wie das Verbot von Schalldämpfern und Nachtzielgeräte sind aufzuheben. Aus Gründen des Tier- und Umweltschutzes sind diese Hilfsmittel zuzulassen. Dazu ist in Art. 2,

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Abs. 1, Bst e zu streichen, in Art. 2, Abs, Bst. i ist Ziffer 4 zu streichen und Ziffer 1 ist anzupassen mit «deren Lauf kürzer als 40 cm ist».

Formelle Bemerkung

*An dieser Stelle bitten wir Sie künftig benutzerfreundliche Antwortformulare, ohne die hier vorhanden Bearbeitungseinschränkungen, zur Verfügung zu stellen. Das hier vorliegende Formular hat uns einen zusätzlichen Aufwand in der Grössenordnung von einem zusätzlichen Arbeitstag verursacht. Solche Einschränkungen, die den Auf-
lagen für die Barrierefreiheit widersprechen, werden wir nicht mehr akzeptieren und Ihnen künftige Stellungnahmen mittels unserer Geschäftskorrespondenz zustellen.*

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Zentrale Anliegen der Landwirtschaft sind:

- **Proaktive Regulierung ist massgebend.** Die proaktive Bestandesregulierung der Wölfe muss zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wolfbestände auf ein tragbares Niveau führen. Das heisst, das immaterielle UNESCO Weltkulturerbe «Alpwirtschaft» darf nicht durch die überbordenden Wolfbestände gefährdet werden.
- **Schadsschwellen reduzieren.** In geschützten Situationen sind die Schadsschwellen zu reduzieren und mit geeigneten Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadereignisse zu verhindern.
- **Herdenschutz sichern.** Weil es nach wie vor zu wenig geprüfte Herdenschutzhunde gibt, sind Massnahmen zur Deckung des Bedarfs vorzusehen. Möglichkeiten sind die Zulassung weiterer Rassen und die Anpassung des HSH-Einsatzes an die Ausbreitung der Wölfe ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Der Herdenschutz ist generell besser wertzuschätzen. Ebenso sind die grossen Investitionen von Bund und Tierhaltenden in den Herdenschutz zu berücksichtigen, indem beispielsweise die 90cm-Netze weiterhin als Grundschutz akzeptiert werden. Das finanzielle Engagement des Bunds für den Herdenschutz und auch bei der Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden ist weiterhin zwingend.
- **Entschädigung von gerissenen oder verletzten Tieren.** Auf nicht schützbaeren Alpen und Weiden gerissene oder verletzte Tiere sind uneingeschränkt zu entschädigen, analog Tieren in geschützten Situationen und müssen für die Schadsschwellen zur Regulierung von Rubtieren auch gezählt werden.
- **Biberregulation absolut notwendig.** Die Biberpopulation ist mittlerweile so gross, dass die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland ansteigen. Aus diesem Grund ist auch bei dieser geschützten Tierart eine Regulation nötig. Zudem muss der Bund die finanzielle Verantwortung bei geschützten Tierarten besser wahrnehmen. Wildtiere unter Schutz stellen und die finanziellen Folgen dabei andern Staatsebenen oder Privatpersonen aufzubürden geht nicht.
- **Weniger regulatorische Behinderungen.** Die regulatorischen Behinderungen im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zu reduzieren. Daher sind bei der Jagd Nachtzielgeräte und Schalldämpfer zuzulassen und dem Einsatz von Drohnen bei der Rettung von Rehkitzen sind keine weiteren Auflagen zu machen.
- **Rücksicht auf die Landwirtschaft bei Wildtierkorridoren.** Bei Wildtierkorridoren ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird hier eine neue Verpflichtung auferlegt. Ihnen ist bei der Umsetzung der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Insbesondere sind Kantonen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden, wenn diese ihre bisherigen Massnahmen als ausreichend erachten.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten. <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Die Bestandesregulierung erfolgt über die weiblichen Tiere, daher unterstützt der SBV die Anforderung, dass bei einer angestrebten / nötigen Senkung des Bestandes der Anteil zu erlegender weiblicher Tiere auf über 50% zu erhöhen ist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonalen Regulierungsplanungen wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst überschritten.</p> <p>Die vorausblickende Regulierung der Wolfbestände ist zwingend erforderlich. Das Ziel, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken, wird unterstützt. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen müssen über das ganze Jahr angeschaut und bei Bedarf entschädigt werden, z.B. Haltung des Herdenschutzhundes. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <p style="padding-left: 40px;">c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ...</p> <p>Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.</p>
Abs. 2	Ablehnung	<p>Zu Bst. b. Ziff. 1. Zielkonflikte mit anderen Schutzinteressen (Trockenstandort, ...), die mit Massnahmen des Herdenschutzes kollidieren, sind nicht geregelt.</p> <p>Die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» sind zu schützen, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.</p> <p>3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</p> <p>Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.</p> <p>Die Regulation der Bestände an wildlebenden Paarhufern durch Wölfe, mit dem Ziel der Wildschadenverhütung, ist nur in einem Lebensraum ohne Nutztierhaltung und Nutztiersömmerung, allenfalls theoretisch, möglich. In der Konsequenz ist diese Anforderung ein implizites Verbot der Sömmerung von Nutztieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden ist, fordert der SBV eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel immer vollständig anzurechnen sind.</p> <p>Die Anzahl Rudel in einer Wolfsregion gemäss Anhang 3 JSV muss durch eine Obergrenze limitiert werden.</p> <p>Antrag zur Einführung eines Buchstaben d:</p> <p>d. wird der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 um mehr als 50% überschritten, kann die Anzahl Rudel bis auf 150% des Minimalbestandes an Rudeln des entsprechenden Kompartiments reduziert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssen zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere würde es der Sache dienen, wenn man bereits die Einzelwölfe und Wolfspaare entnehmen würde, ohne die Rudelbildungen abzuwarten, welche dann ein Jahr später mit vielen Einsatzstunden reguliert werden müssen.</p>
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die zu hohen Anforderungen dürfen eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig in beiden Regionen angerechnet.</p> <p>Es gibt keinen Grund, eine Bewilligung für die Regulierung eines Rudels auf 1 Jahr zu befristen. Wenn die Regulation z.B. aufgrund knapper Ressourcen nicht erfolgen konnte, ist das entsprechende Rudel im Folgejahr zu regulieren.</p> <p>Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischen Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren. Das "St. Florians-Prinzip" wird abgelehnt.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der SBV erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch. Insbesondere sind auch die gerissenen und verletzten Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen an diese Schadschwelle anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Wenn Tiere in mit Herdenschutzhunden HSH oder in anderen geschützten Situationen gesömmert werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - kommt, ist nicht auf ein Eintreten von weiteren Schäden zu warten, sondern sofort zu intervenieren. Das heisst, in geschützten Sömmern ist nach dem ersten Vorfall sofort, d.h. ab dem Tag, an dem der erste Vorfall eintrat, die Regulierung der angreifenden Wölfe an der entsprechenden Herde vorzusehen. Diese Regulierung kann nach dem Konzept des in Frankreich praktizierten Verteidigungsabschlusses durch Jagdaufsichtsorgane oder Jagdberechtigte erfolgen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden muss in geschützten Situationen jegliche Verletzung zur Abschussbewilligung führen. In diesen Situationen erachtet der SBV die Anwendung von Schadschwellen (gerissene oder verletzte Nutztiere) nicht als zielführend.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Regulierung von besonders schadstiftenden Elterntieren muss möglich sein. Für den «Lerneffekt» spielt es keine Rolle, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt. Von einer Begrenzung der Beiträge ist abzusehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen von Umsiedlungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist eine Erfolgsgeschichte. Grundsätzlich lehnt der SBV die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigen der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen ist durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU muss sich hier heraushalten. Der Einsatz von Drohnen zur Rettung der Kitze und die damit unvermeidliche Störung der Wildtiere durch die Verwendung der Drohnen ist ein Zielkonflikt. Hier ist nicht der «reinen Lehre» hinsichtlich der Vermeidung der Störungen des Wildes zu folgen, da es bei einer hier absehbaren Überregulierung am Schluss auf den vermeidbaren Tod unzähliger Kitze oder die «reine Leere» durch die Regulierung hinausläuft.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einem gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile, wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen, sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore, die abgelehnt wird. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauten und Anlagen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planung der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen, in keinster Weise.</p> <p>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne Weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden können. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>An dieser Stelle hält der SBV fest, dass der Goldschakal keine einheimische Tierart ist und daher ein besonderer Schutz dieser Tierart nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Aus Sicht des SBV ist die Ansiedlung von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden ist.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Für die Regulierung von Goldschakal etc. sind bereits jetzt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fehler der verpassten rechtzeitigen Regulierung der Wölfbestände sind beim Goldschakal zu vermeiden.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen ist zu tief.</p> <p>Sobald Schäden an Nutztieren auftreten, sind die Bestände der Goldschakale konsequent zu regulieren, bis keine Schäden mehr auftreten.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Absatz 1 sind neben Einzelwölfen auch Massnahmen gegen schadstiftende Wolfspaare vorzusehen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen. Weiter sind auch gerissene und verletzte Nutztiere auf nicht schützbaeren Alpen anzurechnen. Wenn Einzelwölfe oder Paare den Herdenschutz überwinden, ist - solange die Gefahr erneuter Angriffe besteht - am Ort der Schäden ohne Zeitverzug ein Dispositiv für den Verteidigungsabschuss zu realisieren.
Abs. 3	Ablehnung	³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf, noch bevor sie gerissen werden, auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf, verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufgebürdet wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4 Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzzjährig bewohnten Gebäuden angreift;</p> <p>c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten-Laufhöfen reisst; oder</p> <p>Die Beschränkung auf "ganzzjährig" bewohnten Gebäuden und auf "befestigte" Laufhöfe ist zu streichen. Abs. 4 erklärt die Gefährdung von Menschen, da ist die Einschränkung "ganzzjährig" bewohnt nicht zu erklären. Laufhöfe sind immer in der Nähe von Stallungen, daher ist eine Unterscheidung nicht zulässig. Ob Laufhöfe mit festem oder unbefestigtem Boden erstellt werden, ist oft eine Frage des Tiergewichtes, daher sind unbefestigte Laufhöfe für Schafe und Ziegen häufiger als für Rindvieh.</p> <p>Falls ein Wolf die Möglichkeit erhält sich einem Hund auf Leinendistanz (max. Länge der Laufleine 5m) zu nähern und diesen sogar zu beißen, ist das Verhalten des Wolfes sehr aggressiv und nicht zu tolerieren. In diesem Falle ist der Hund wohl tot und der Mensch in Gefahr. Dieses Tier ist zu eliminieren. Hier muss die Formulierung vereinfacht und das "beißen" gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist. Andernfalls sind die Kantone anzuhalten, sich auf die Situation mit kantonsübergreifenden Rudeln einzustellen.
Abs. 6	Ablehnung	Die Abschussbewilligung nach Abs. 6 soll statt 60 neu 90 Tage gelten. Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden, und haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens des SBV, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanangeboten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:</p> <p>a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;</p> <p>b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen, Kulturland oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>Bauten und Anlagen müssen einen Bestandesschutz haben, daher sind die Schäden sowohl zu erfassen als auch zu entschädigen. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu schützen. Es steht nicht für Überflutungen durch Biber zur Verfügung. Die Einschränkung auf Fruchtfolgeflächen ist zu streichen.</p> <p>Neu:</p> <p><i>d. bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen</i></p> <p>Schäden an Kulturen werden in Regionen mit hohem Bestand an Bibern mehr und mehr zum Problem. Deshalb soll in der Jagdverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Tiere zum Abschuss zuzulassen, die solche Schäden verursachen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Im Grundsatz haben die Kantone keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten. Entsprechend stellt sich die Grundsatzfrage, wieso sich die Kantone überhaupt an Abgeltungen beteiligen müssen.</p> <p>Somit muss der Bund sicherstellen, dass sich die Kantone an den Kosten beteiligen und die Entschädigungen leisten.</p> <p>Die Entschädigungen müssen die tatsächlichen Kosten decken, insbesondere bei verletzten Tieren. Auch die nach einem Angriff vermissten Tiere sind voll zu entschädigen.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p><i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</p> <p>1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:</p> <p>a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler, Gänsegeier, eingeschlossen Sekundärschäden durch Gänsegeier und andere Aasfresser: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;</p> <p>b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;</p> <p>c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.</p> <p>In Gebieten, in denen die Gänsegeier oder andere Aasfresser die gerissenen Nutztiere beseitigen, ist der Nachweis nach Abs. 2 nicht möglich, folglich werden die Tierverluste den Bauern nicht entschädigt. Die Vorgabe "Entschädigung nur gegen Vorweisen der Kadaver" ist damit nicht mehr haltbar. Die Entschädigungspraxis ist an die Realität anzupassen.</p> <p>Die Ergänzungen in Bst. b und c werden grundsätzlich begrüsst, jedoch sind diese Ansätze ebenfalls auf 80% zu erhöhen.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>2 Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. Tiere, die auf nicht schützbaeren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben werden sind nach Abs. 1 zu entschädigen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Beweislast umzukehren. Nicht der Landwirt hat den Beweis zu erbringen, dass die Tiere durch den Wolf getötet oder verletzt wurden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssen beweisen, dass die Tiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode kamen. Es sind auch Tiere, die infolge der Angriffe verunfallen, zu entschädigen (z.B. Abstürzen, weil sie vom Wolf oder anderen Tieren nach Abs. 1 in den Tod getrieben wurden). Das gilt auch für Schäden auf nicht schützbaeren Alpen.</p> <p>Die Pflicht zur Registrierung der Tiere in der TVD besteht in der TSV. Die Registrierung in der TVD hat keinen Zusammenhang mit der Schadenverhütung, ist in der JSV sachfremd und daher zu streichen. Diese Bestimmung ist eine administrative Schikane, um sich um Entschädigungen zu drücken.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Die Pflicht der Kantone, die Tierhalter über die Streifgebiete der Grossraubtiere aktiv zu informieren, wird begrüsst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellen in Abs. 2 sind zu tief und sind mindestens zu verdoppeln. Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar: a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Elektrozäune Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; Den Grundschutz gewähren bereits die Standard-Weidenetze mit 90 cm Höhe, nicht erst die sogenannten «Herdenschutzzäune». Bst. d von Abs.1 ist zu streichen. Die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» muss für die Sömmerungsgebiete aufgenommen werden. Dies gilt ab 2024 im Rahmen des Zusatzbeitrages der DZ als Herdenschutzmassnahme und muss folglich im Rahmen des Jagdgesetzes auch so berücksichtigt werden.
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu ändern. Die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaren Sömmerungsflächen sind durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen können den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. Die Anforderung, dass Auslaufflächen befestigt (fester Boden) sein müssen, ist zu streichen.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es braucht eine national einheitliche Einsatzzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund (HSH), der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden kann. Die Prüfungsteile zu Charakter, Wesen und Abwehrverhalten sind unbestritten.</p> <p>Kontrovers ist die Frage der Herdentreue und ob der Hund einzeln, in nichtumzäunter Situation geprüft werden muss, sowie ob andere Prüfsituationen angezeigt sind. Bei der Herdentreue treten offenbar Unterschiede bei den verschiedenen Rassen von HSH auf. Unterschiede sind aber in jedem Fall vorhanden zwischen der Sömmierung und der Weidehaltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf letzterer befinden sich die Tiere immer in einer umzäunten Situation. Der Bund sollte regelmässig die Zweckmässigkeit und die beabsichtigte Einsatzart überprüfen und die EBÜ bei Bedarf anpassen. Die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit der EBÜ ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen und erlaubt es, die EBÜ praxistauglicher und effizienter zu gestalten.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Junghunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, sollten bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anerkannt werden.</p> <p>Die nur in den Erläuterungen festgehaltenen Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht und bei Schlechtwetter sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen sind inakzeptabel und werden abgelehnt.</p> <p>Erhöhung der NST auf 20 (entspricht einer Herde von 120 Tieren). Streichen von mehrstündigem Fussmarsch und ersetzen durch Fussmarsch.</p> <p>Das stetige Erhöhen der Anforderungen an den Herdenschutz und / oder den Einsatz von HSH untergräbt die Motivation und die Glaubwürdigkeit.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen unter «Insgesamt» von Art. 10d
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Meldung muss periodisch möglich sein, ein automatisches Update ist zwingend.</p> <p>Herden können unplanmässig ihre Weide verlassen aufgrund von Futterknappheit, Rissen oder touristischen Vorgaben.</p> <p>Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geoportal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein.</p> <p>Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»</p> <p>In der Vorlage nicht enthalten:</p> <p>Im Weiteren sind die Halter von Herdenschutzhunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutzhunden zu schützen.</p>
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem der Herdenschutzmassnahmen wird abgelehnt. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden und führen daher für die Tierhalter zu sehr grossen Kosten für den Herdenschutz. Der Bund muss auch jene Tierhalter unterstützen, die Nutztiere durch einen Einzelwolf verlieren und nicht nur infolge eines Rudels.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber, daher müssen auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 50% vom Bund getragen werden.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit mindestens 50% maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone</p> <p>Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen zu mindestens 50% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm und der Funktionserhaltung von Drainagen,</p> <p>Die Vernässung von Kulturland ist das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation. Die Vernässung entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einem Rückstau von Wasser mit Sand und Erde und somit zu einer Verstopfung der Drainagen führt. Dieser Schaden ist in der JSV explizit zu erwähnen.</p> <p>b. der Schutz besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune,</p> <p>Die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune ist nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handelt, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher sind als der zu erwartende Schaden.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden. Die Beratungsarbeit von Agridea muss zwingend aus dem Umweltbudget finanziert werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um das Thema Grossraubtiere und zu den verursachten Schäden / Nutzungskonflikten muss auf einer sachlichen Basis erfolgen und verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen, wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht über Gebiete erstellt

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		werden, in welchen Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral und im Auftrag des BAFU erstellt werden. Die Finanzierung obliegt dem BAFU. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun, wie von uns vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret sollen in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt es jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b	b. Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	
Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c	Aufgrund der grossen Schäden, die Rabenvögel an Kulturen verursachen, fordern wir die Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen resp. die Streichung der Rabenkrähen aus Abs. 2, Bst. c	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden, sich nicht ausbreiten und entfernt werden. ;- soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: 5. (neu) die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen Begründung: Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten ist generell verboten. Die Kantone können Ausnahmen machen, unter anderem für die Überwachung der Bestände von Tieren und Lebensräumen und die Inspektion von Infrastrukturen. Zusätzlich muss auch die Überwachung von Sömmerungstieren und der Zäune möglich sein. Mit der Wolfspräsenz hat die Überwachung der Herdenschutzzäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen muss der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen ist eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe